

Bürger auf Arbeit und berufliche Ausbildung auf der Grundlage der staatlichen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

(2) Die Arbeitsämter der Bezirke analysieren den Arbeitsmarkt, beraten Betriebe und veröffentlichen Arbeitsmarktinformationen.

(3) Sie entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften über Beschwerden.

(4) Die Arbeitsämter der Bezirke bestätigen die Stellen- und Haushaltspläne der ihnen unterstellten Arbeitsämter der Kreise. Sie sind für deren materielle und finanzielle Sicherstellung verantwortlich.

III.

Aufgaben der Arbeitsämter der Kreise

§4

Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung

(1) Die Arbeitsämter der Kreise unterstützen die Bürger unentgeltlich durch Informationen, Beratung und Vermittlung bei der Sicherung einer ständigen oder zeitweiligen Berufstätigkeit. Besonders gefördert werden dabei gesundheitlich geschädigte, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigte, sozial benachteiligte und im Sozialverhalten gestörte Bürger.

(2) Die Arbeitsämter der Kreise erteilen ausländischen Bürgern vor Ausübung einer Tätigkeit in der DDR Arbeitserlaubnisse entsprechend den Rechtsvorschriften.

§5

Berufsberatung und Umschulung

(1) Die Arbeitsämter informieren und beraten Schüler, Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl und der beruflichen Entwicklung. Besondere Unterstützung wird gesundheitlich geschädigten, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigten, sozial benachteiligten und im Sozialverhalten gestörten Bürgern gewährt.

(2) Die Arbeitsämter vermitteln berufliche Ausbildungsstellen. Sie koordinieren und vermitteln Umschulungsmaßnahmen.

Arbeitsmarktanalyse und Betriebsberatung

§6

(1) Die Arbeitsämter erarbeiten regelmäßig Analysen zum Arbeitsmarkt, insbesondere zur Arbeitsmarktvorschau und zur Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik im Territorium. Die Arbeitsmarktanalysen sind zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsämter beraten die Betriebe zu Fragen des Arbeitsmarktes und bei der Reproduktion des Arbeitsvermögens.

§7

(1) Die Arbeitsämter schaffen und aktualisieren Übersichten über

- a) Stellenangebote einschließlich Teilzeitbeschäftigung, Zeithilfe, Gelegenheitsarbeit und Heimarbeitsplätze,
- b) Stellenangebote mit zeitweiliger bzw. ständiger wohnungsmäßiger Unterbringung,
- c) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote,
- d) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote mit Wohnheimplätzen,
- e) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- f) Umschulungsmöglichkeiten,
- g) Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte,
- h) geschützte Arbeitsplätze sowie
- i) Betriebsstätten.

(2) Sie erfassen die Berufswünsche von Schülern, die Stellengesuche von Bürgern und Wünsche zur Weiterbildung und Umschulung.

§ 8

Fördermaßnahmen

(1) Die Arbeitsämter fördern ausgehend von der Arbeitsmarktsituation die Schaffung erforderlicher Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze sowie die Umschulung.

(2) Die Arbeitsämter haben das Recht, gegenüber Betrieben die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen für gesundheitlich geschädigte, insbesondere schwer- und schwerstbeschädigte Bürger bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen unter geschützten Bedingungen zu verfügen.

(3) Die Arbeitsämter können den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Schwerbeschädigten bzw. Schwerstbeschädigten erteilen, wenn das zur Sicherung des Rechts auf Arbeit erforderlich und die Anzahl der Pflichtplätze gemäß § 18 Abs. 1 dieser Verordnung noch nicht erreicht ist.

(4) Die Arbeitsämter können gegenüber Betrieben die Einstellung bzw. den Abschluß von Lehrverträgen mit Schülern und Jugendlichen aus Sonderschulen sowie anderen Schülern und Jugendlichen mit physischen und/oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, verfügen.

Finanzielle Leistungen

§9

(1) Die Arbeitsämter bearbeiten und entscheiden die Anträge auf Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlungen an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Bürgern, die in Übereinstimmung mit dem zuständigen Arbeitsamt an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden die unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften erstattet.

§ 10

(1) Die Arbeitsämter können Betrieben und Bildungseinrichtungen auf Antrag Kosten erstatten, die ihnen durch vereinbarte Umschulungsmaßnahmen entstehen und durch Lehrgangsgebühren nicht abgedeckt werden.

(2) Die Arbeitsämter entscheiden über Anträge von Betrieben zum Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die berufliche Ausbildung und Beschäftigung Schwerbeschädigter bzw. Schwerstbeschädigter entstehen.

(3) Die Arbeitsämter entscheiden über Anträge von Betrieben zum Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die Beschäftigung von im Sozialverhalten gestörten Bürgern entstehen.

§11

Zivildienst

Die Arbeitsämter erfüllen Aufgaben auf dem Gebiet des Zivildienstes entsprechend den Rechtsvorschriften.

§12

Datenerfassung und Datenschutz

(1) Die Arbeitsämter haben das Recht, personenbezogene Daten zu erfassen, soweit es für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Arbeitsämter erteilen auf Anforderung Auskünfte an Betriebe im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Entscheidungen über die Gewährung von Vorruhestandsgeldern.

(3) Der Datenschutz ist zu gewährleisten. Bürger haben das Recht, in die zu ihrer Person erfaßten Daten Einsicht zu nehmen.